

**Faunistischer Fachbeitrag  
Faunistische Untersuchung  
(Baumhöhlen, Brutvögel, Reptilien)  
und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den  
B-Plan 159 der Stadt Celle "Steinfurt"  
(Stadt Celle)**

im Auftrag  
**Stadt Celle**  
**Der Oberbürgermeister**  
FB Stadtplanung, Bauen u. Umwelt  
FD Stadtplanung  
29220 Celle

**Bearbeitung:**  
**b-paur**  
**Dr. Hauke Ballasus**  
**Wichernstraße 17**  
**30455 Hannover**  
Tel.: 0511 - 448778  
Fax 0511 - 5395189  
hballasus@web.de

**August 2020**

# Inhalt

<b>1 Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
2.1 Untersuchungsgebiet .....	3
2.2 Methodik und Auswertung der Bestandserfassung .....	5
2.2.1 Gehölzgebundene Quartierpotenziale .....	5
2.2.2 Reptilien .....	5
2.2.3 Avifauna .....	5
<b>3 Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
3.1 Avifauna .....	6
3.2 Reptilien .....	10
3.3 Gehölzgebundene Quartierpotenziale .....	10
<b>4 Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>11</b>
6.1 Rechtlicher Rahmen .....	11
4.2 Konfliktpotenzial für europäische Vogelarten und Vermeidung.....	13
4.3 Konfliktpotenzial Fledermäuse.....	14
4.4 Artenschutzrechtliches Fazit.....	15
<b>5 Literatur</b> .....	<b>16</b>

## 1 Aufgabenstellung

Für das Untersuchungs- bzw. Plangebiet zum B-Plan 159 der Stadt Celle "Steinfurt" wurden Artenschutzkartierungen zu Brutvögeln und Reptilien nach üblichen Methodenstandards beauftragt. Des Weiteren wurde der Gehölzbestand im Plangebiet auf Quartierpotenziale für Fledermäuse untersucht.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Untersuchung vor. Ihre naturschutzfachliche Bewertung geht gleichfalls in die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens bzw. zur Erstellung des B-Plans ein. Diese wurde ergänzend optional beauftragt und bildet ein eigenes abgeschlossenes Kapitel des vorliegenden Fachbeitrags. Das Vorhaben ist hierbei gemäß der privilegierten Verfahren nach § 44 BNatSchG zu definieren.

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Beim Plangebiet (gleichfalls Untersuchungsgebiet (UG)) für den B-Plan 159 "Steinfurt" der Stadt Celle (s. Abb. 3) handelt es sich im Ostteil um eine Gebäudeansammlung mit dazwischen und im Randbereich befindlichen kleinflächigen und weitgehend gehölzfreien verwildernden Ruderalbereichen auf eher trockenem sandigen Boden. Einzelbäume wie Birken befinden sich insbesondere im Randbereich des ehemaligen Wohnhauskomplexes, nach Norden gehen teils vorhandene Sukzessionsgehölze jenseits der Gebietsgrenze in geschlossenen Sukzessionswald über. In der Westhälfte des UG gehen nach Norden partielle Sukzessionsgehölze ebenfalls über die Gebietsgrenze hinweg in geschlossenen Sukzessionswald über. Selbiges betrifft den kleinen dichten Gehölzbestand des UG, der westlich des Privatgrundstücks ("Steinfurt Hausnr. 10") gelegen ist. Auch dieser Bereich wird ausgenommen der südlichen Plangrenze (Steinfurt) von Sukzessionswald umschlossen. Das Plangebiet hat die sehr überschaubare Größe von rd. 0,7 Hektar.

Abb. 1 u. Abb. 2 vermitteln einen visuellen Eindruck von der Habitatstruktur/den beschriebenen Habitatbereichen.



**Abb1: UG-Ostteil mit zum Abriss vorgesehenen Gebäuden**



**Abb. 2: Weitgehend offene Ruderalflur im UG-Westteil mit Sukzessionsgehölzen im Nordteil (Bildhintergrund)**

## **2.2 Methodik und Auswertung der Bestandserfassung**

### **2.2.1 Gehölzgebundene Quartierpotenziale**

Die Untersuchung zu Quartierpotenzialen für Fledermäuse im Gehölzbestand des Plangebietes erfolgte durch einmalige detaillierte Inaugenscheinnahme des Baumbestandes am 13.05.2020.

### **2.2.2 Reptilien**

Zu Reptilien erfolgten gemäß HVA F-STB (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2006) drei flächendeckende Begehungen aller Reptilientauglichen Strukturen im Plangebiet. Auf eine nach HVA F-STB zusätzlich erforderliche Übersichtsbegehung konnte aufgrund der geringen Größe des Geländes verzichtet werden kann. Die drei Begehungen erfolgten im Zeitraum Juni/Juli bei jeweils günstiger Witterung an folgenden Tagen:

16.06.2020, 03.07.2020, 20.07.2020

### **2.2.3 Avifauna**

Die Erfassung der Avifauna erfolgte durch viermalige Tagbegehung bei jeweils günstiger Witterung an folgenden Terminen:

13.05.2020, 16.06.2020, 03.07.2020, 20.07.2020

Die Erfassung wurde als Revierkartierung aller Arten nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Die nachgewiesenen Arten wurden entsprechend Südbeck et al. (2005) nach Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast oder Durchzügler (NG, DZ) kategorisiert. Auch das Gebiet lediglich überfliegende Arten wurden miterfasst und als Überflieger (ÜF) kategorisiert. Brutzeitfeststellungen repräsentieren dabei i.d.R. nur einmalige Nachweise von



Individuen mit Revierverhalten, die demzufolge als potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind. Im vorliegenden Fall werden aufgrund der „geringen“ Begehungszahl bei spätem Beginn der Untersuchungen zu fortgeschrittener Brutperiode auch Brutzeitfeststellungen in potenziell geeigneten Habitatalementen als Brutverdacht gewertet.

Die Auswertung der Daten erfolgte für sämtliche Arten innerhalb des UG GIS-gestützt, für angrenzende Bereiche erfolgte dies nur für Planungsrelevante Arten (nach bundesweiter u./o. landesweiter u./o. regionaler Roter Liste gefährdete Arten, streng geschützte Arten, Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie Arten der Vorwarnliste/Vorwarnlisten Die Ergebnisse werden tabellarisch und teils grafisch dargestellt. Für sämtliche Arten erfolgte die Auswertung auf quantitativem Niveau.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Avifauna**

Aus Tab. 1 geht das festgestellte Brutvogelspektrum für den Geltungsbereich des B-Plans und sein unmittelbar angrenzendes Umfeld hervor. Letzteres ist teils von angrenzenden Privatgärten, im Norden bis Westen von angrenzendem Sukzessionswald geprägt. Insgesamt wurden zehn Arten mit zu unterstellendem Brutstatus festgestellt. Das Artenspektrum repräsentiert mit Ausnahme eines im Umfeld rufenden Kuckucks ausschließlich ungefährdete häufige Arten, für die aufgrund der geringen Größe des Plangebietes erwartungsgemäß jeweils nur geringe Revierzahlen bzw. nur Einzelreviere festzustellen sind. Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen bzw. müssen für folgende Arten angenommen werden:

Amsel, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube (s. a. Abb. 3)

Auch wenn variable und zeitweilig außerhalb des Plangebietes gelegene Singwarten bei diesen Arten bestanden, ist die Lage des Revierzentrums/Brutplatzes innerhalb des Plangebietes bei diesen Arten nicht

ausgeschlossen. Ihre Betroffenheit ist daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bewerten. Eine Betroffenheit weiterer Reviere durch das Vorhaben ist für das festgestellte Artenspektrum aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit (z.B. Garniel & Mierwald 2010) allenfalls während Bauphasen geringfügig zu erwarten.

**Tabelle 1: Im UG/Plangebiet und unmittelbar angrenzendem Umfeld festgestellte Arten mit Gefährdungs-, Status- und Häufigkeitsangabe**

Art Deutscher Name	Art Wissenschaftlicher Name	Gefährdung gemäß RL			EU-VR	§§	SPEC	Status	Anzahl
		Nds.	T-Ost	D					
Amstel	<i>Turdus merula</i>							BV	1 zzgl. angr. (> 2-3)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>							NG	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>							BV/BZ	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>							BV	≥ 1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>							BV	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	V				„BV“	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							BV	1 Zzgl. angrenzende
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>							NG, (BV)	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>							BV	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							BV	> 1

**N = 10 Arten**

### Legende

- Mittelgrau: Wertgebende/Planungsrelevante Arten: Gefährdete und/oder streng geschützte Arten sowie Anhang I-Arten
- Hellblau: Arten innerhalb des UG/B-Plan-Gebietes (Arten zumindest teilweise auch außerhalb vorkommend)
- Pink: Angrenzend zum UG vorkommende Arten

- Status:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:
- BN - Brutvogel im UG (Brutnachweis)
  - BV - Brutvogel mit Brutverdacht im UG, („BV“ – Brutverdacht eines Brutparasit)
  - BZ - Brutzeitfeststellung = Potenzieller Brutvogel im UG
  - NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Nichtbrüter o. Bruthabitat außerhalb des UG)
  - DZ/GV - Durchzügler/Gastvogel im UG
  - ÜF - Überflieger

**Zahlenangaben:** beziehen sich bei Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) bzw. Brutzeitfeststellungen (BZ) auf die Anzahl der Brutpaare/potenziellen Brutpaare und bei Nahrungsgästen (NG), Durchzüglern (DZ) bzw. auf die Zahl der festgestellten Individuen.

### Gefährdung u. Schutz

- Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)
- T-Ost:** Gefährdungsgrad in der Naturräumlichen Region *Tiefeland-Ost* nach "Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)
- D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (5. Fassung, 30.11.2015) (Grüneberg et al. 2015)

- 0 : Erlöschen oder verschollen
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- V : Arten der Vorwarnliste
- R : Arten mit geografischer Restriktion

**VRL Anh. I:** Schutzbedürftigkeit in der EU:

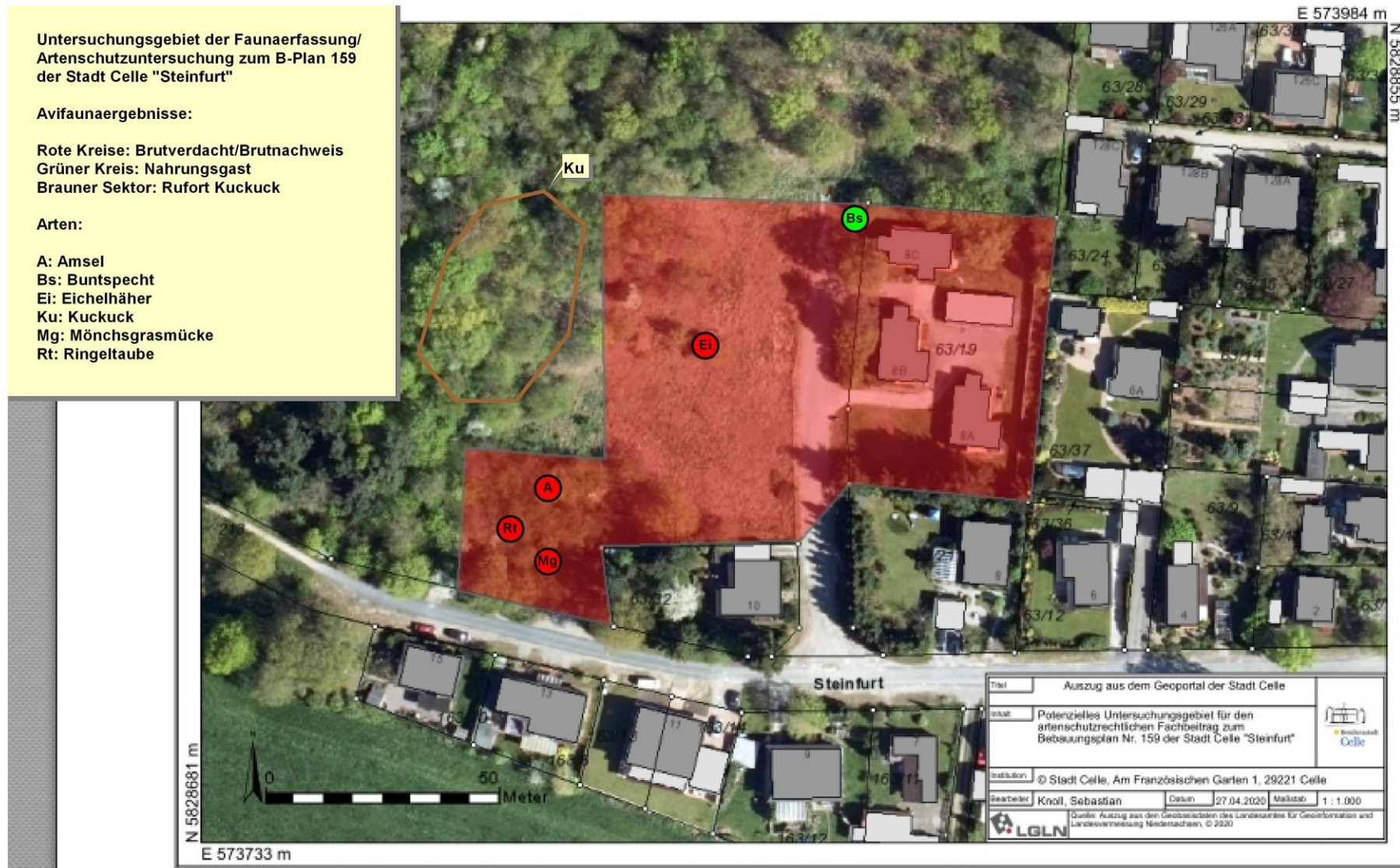
- X : Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

**§§:** x : streng geschützte Art gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG

**SPEC** Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)

- 1 global im Bestand gefährdet
- 2 negative Bestandsentwicklung
- 3 weit verbreitete Arten, nicht auf Europa konzentriert, dort aber negative Entwicklung und ungünstiger Erhaltungszustand





**Abb. 3: Untersuchungsgebiet (rötlich unterlegt) und Ergebnisse der Brutvogelerfassung**

### **3.2 Reptilien**

Trotz geeigneter Habitatbedingungen in Bezug auf Vegetationsstruktur und Mindestangebot von Mikrohabitatstrukturen (wie Sonn- und Versteckplätzen), insbesondere auch für die Zauneidechse, und augenscheinlich gutem Nahrungsangebot (u. a. auffällige Heuschreckendichte in der westl. Ruderalflur) bestehen im Plangebiet keine Reptilienvorkommen. Dies kann seine Ursache in der geringen Größe der Habitates und der Verbindung/Distanz desselben zu ggf. im weiteren Umfeld befindlichen Lokalpopulationen haben.

### **3.3 Gehölzgebundene Quartierpotenziale**

Die Bestands- bzw. Sukzessionsgehölze innerhalb des Plangebietes weisen (noch) keine erkennbaren Quartierpotenziale für Fledermäuse auf.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme basiert auf den aktuellen Erhebungen relevanter Arten und geht von einem Negativbefund zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in den Gebäuden im Ostteil des Plangebietes aus (Bem: entsprechende Kontrolle/Sicherstellung sollte extern erfolgen).

### 6.1 Rechtlicher Rahmen

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG formuliert Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und andere bestimmte Tier- und Pflanzenarten, wobei für das Planungsverfahren die Verbotstatbestände unter Abs. 1 Satz 1.- 4. (Zugriffsverbote) entscheidend sind. Dies sind folgende:

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei dem Vorhaben bzw. der Entwicklung eines rechtsgültigen B-Plans handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne der § 44 Abs. 5 Satz 1. Demnach gelten die Einschränkungen der Verbotstatbestände gemäß obigem Abs. 5 Satz 2-5 des § 44 BNatSchG. Es liegt somit ein privilegiertes Vorhaben vor. Die Prüfung der Verbotstatbestände beschränkt sich folglich auf europäische Vogelarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG gemacht hat, verbleiben für die Prüfung die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Da aufgrund der Habitateigenschaften des Vorhabensbereichs mit Sicherheit keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind, beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände auf europäische Vogelarten, Fledermäuse und weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Da unter Letzteren im Plangebiet allenfalls die Zauneidechse zu erwarten war, diese aber ausgeschlossen werden konnte, beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände auf europäische Vogelarten u. Fledermäuse.



## 4.2 Konfliktpotenzial für europäische Vogelarten und Vermeidung

### § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Um Konfliktpotenzial gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutperiode durchzuführen (Anmerkung: Bodenbrüter treten nicht auf). Andernfalls tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 ein. Die Einschränkung des Verbotstatbestandes durch § 44 Abs. 5 Satz 2 ist dabei unerheblich, da die Schädigung von Individuen/Entwicklungsformen durch die Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutperiode vermeidbar ist. Bei erheblichem Zeitverzug ist das Baufeld ist ggf. bis zum Beginn von Bau-/Erschließungsmaßnahmen frei von Gehölzaufwuchs zu halten, um dessen Besiedlung bis Baubeginn auszuschließen.

### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für Brutvogelarten des angrenzenden Umfelds ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da das Umfeld bereits partiell von Wohnbebauung mit unempfindlichen Artenspektrum (s. Tab. 1) gekennzeichnet ist.

Selbst wenn geringe Störwirkungen auf Einzelreviere/Brutpaare eintreten würden, sind diese für keine der vorkommenden Arten geeignet, eine Wirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten in artenschutzrechtlichem Sinne zu entfalten.

### § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Die durch das Vorhaben „eintretende“ nachhaltige Schädigung von vier

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1mal Amsel, 1mal Eichelhäher ,1mal Mönchsgrasmücke, 1mal Ringeltaube) erfordert bei diesen Arten keine Kompensationsmaßnahme, um den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang bzw. im Bezugsraum ihrer Lokalpopulationen (wie der Gemeinde- bzw. maximal Kreisgebietsgröße gemäß TRAUTNER 2008 o. KIEL 2015) sicherzustellen (Ballasus (b-paur) 2018). Es ist bei diesen ubiquitären Arten mit relativ breiter ökologischer Amplitude davon auszugehen, dass sie hinreichende Ausweichmöglichkeiten im weiträumigen Umfeld vorfinden. Zudem dürfte der B-Plan Erweiterung des Wohngebietes vorsehen. Für das betroffene Artenspektrum entstehen in den mit Wohnbebauung verbundenen Gärten neue Brutplätze.

### **4.3 Konfliktpotenzial Fledermäuse**

Im Gehölzbestand des UG bestehen keine erkennbaren Quartierpotenziale für Fledermäuse. Für den Gebäudekomplex ist dieses anzunehmen. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG bestehen, ist nur die etwaige artenschutzrechtliche Betroffenheit durch eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdhabitates im Sinne von Trautner (2008) zu prüfen:

Hierzu ist anzumerken, dass das UG bzw. der Geltungsbereich des B-Plans sicherlich – wenigstens zeitweilig i.V.m. dem Auftreten geeigneter Nahrung – als Nahrungshabitat von Fledermäusen fungiert. Die sehr geringe Gebietsgröße lässt aber mit Sicherheit ausschließen, dass ein essentielles Nahrungshabitat für das Überleben von Einzelindividuen oder deren Jungenaufzucht vorliegt.



#### **4.4 Artenschutzrechtliches Fazit**

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss die Baufeldfreimachung/Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode sichergestellt werden, bis Baubeginn ist die Fläche frei von zunehmendem Gehölz-/Gebüsch-aufwuchs zu halten.

## 5 Literatur

- BALLASUS, H. (B-PAUR) (2018): Faunistischer und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Städtebaulichen Konzept Ritterallee, Kirchlinteln (LK Verden) I. A. Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Verden.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds of Europe (II) *Population Estimates, Trends, and Conservation Status*. BirdLife International: BirdLife Conservation Series 12.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 1. März 2010)
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KIEL, E.F. (2015): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG -. BEW-Seminar 16./17.09.2015, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Referat III-4.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 20015. Inform.d. Naturschutz Nieders. 35 (4): 181-260. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1: 1-20.



Dr. Hauke Ballasus (b-paur), Hannover, 14.8.2020